

SLV-Abnutzungsstandards

(Version 07/2017)

Zweck

Ziel der vorliegenden Standards ist es, eine Übersicht über die in der Praxis angewendeten Abnutzungsstandards bei der Rückgabe geleaster Fahrzeuge (Best Practices) zur Verfügung zu stellen. Im Sinne einer Guideline kommt ihr rein informativer Charakter zu. Individuelle Abreden zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer bzw. Leasingnehmerin haben immer Vorrang. Wenn individuelle Abreden den umstrittenen Sachverhalt nicht ausreichend regeln, mögen die vorliegenden Abnutzungsstandards als Auslegungshilfe dienen.

Alle Aufzählungen sind beispielhaft und nicht abschliessend.

Allgemeines

Sorgfältiger Gebrauch

Im Grundsatz verpflichtet sich der Leasingnehmer, das geleaste Fahrzeug sorgfältig zu fahren, gewissenhaft zu pflegen, einwandfrei zu unterhalten und die Vorgaben des Herstellers zu beachten. Das Fahrzeug ist im Originalzustand zurückzugeben, d.h. nachträgliche Einbauten und Beschriftungen, die nicht Vertragsbestandteil sind, müssen spurlos entfernt werden.

Relevante Abgrenzung und Terminologie

Leasingverträge sehen regelmässig vor, dass der Leasingnehmer für Schäden und fehlendes Material haftet, während normale Abnutzungs- und Gebrauchsspuren keinen Schaden darstellen. Die Definition des Schadensbegriffs hängt massgeblich von der Abgrenzung zwischen

einer Beeinträchtigung zufolge normalen Gebrauchs („Abnutzung“ oder „Verschleiss“) und übermässiger Beeinträchtigung, Beschädigung oder unterlassener Wartung ab.

Zu dieser Abgrenzung sind unterschiedliche Terminologien üblich, welchen aber die gleiche Bedeutung zukommt. Häufig wird zwischen tolerierten/akzeptierten und nicht tolerierten/nicht akzeptierten Beeinträchtigungen/Schäden unterschieden.

Für nicht tolerierte Beeinträchtigungen haftet im Normalfall und vorbehaltlich anderslautender Abmachungen der Leasingnehmer. Funktionsbeeinträchtigungen, welche Auswirkungen auf die Fahrtauglichkeit oder die Sicherheit haben, werden gemäss den Leasinggebern meistens nicht toleriert.

Auslegungskriterien

Die Bemessung des zu leistenden Schadenersatzes kann sich am Alter und an der Laufleistung/Kilometerleistung des Fahrzeugs orientieren. Teilweise werden daher Kosten für nicht tolerierte Beeinträchtigung dem Leasingnehmer in einem bestimmten Verhältnis zur Laufleistung auferlegt. Das heisst, die auferlegten Kosten werden in Zusammenhang mit der Fahrzeugnutzung gestellt und reduzieren sich dem Fahrzeugalter und der Laufleistung entsprechend. Ausnahmen können für fehlende Teile vorgesehen sein. Will der Leasingnehmer nicht für Zusatzkosten aufkommen müssen, bedeutet dies demzufolge im Grundsatz: je jünger das Fahrzeug und je weniger Kilometer es gefahren ist, desto besser muss der Fahrzeugzustand sein.

Ein weiteres Auslegungskriterium stellt oft der optische Eindruck des Fahrzeugs dar. Wird auf das Kriterium der Sichtbarkeit, resp. Auffälligkeit einer Beeinträchtigung abgestellt, ist dieses gemäss vielen Verträgen aus einem Abstand von 1 Meter zu beurteilen.

Checkliste Zubehör

Sofern die Rückgabe des Fahrzeugs im Lieferumfang vereinbart worden ist, müssen regelmässig folgende Teile des Zubehörs zurückgegeben werden; Auflistung in alphabetischer Reihenfolge:

- Alle Schlüssel und Startkarten
- Alle Werkzeuge, insbes. Wagenheber und Sicherheitsnuss
- Anhängerkupplung mit Schlüssel
- Bedienungsanleitungen, Bordbücher (inklusive die des Radios und Navigationssystems)
- CD/DVD/SD-Karte für das Navigationssystem, Codekarte für Radio
- Ersatzreifen oder Reifen-Reparaturkit (z. B. Kompressor und Reifenfüllmittel)
- Fahrzeugausweis
- Kopfstützen
- Navigationssystem
- Radkappen (alle)
- Sicherheitsweste
- Verbandskasten
- Vignette
- Wagentdokumente Serviceheft (ausgefüllt und gestempelt), Garantieheft, Abgasdokument
- Gegebenenfalls: Certificate of Conformity (COC)
- Warndreieck
- Winterreifen (resp. Sommerreifen)
- Zigarettenanzünder
- Zubehör (z. B. zusätzliche Sitze, Trennwände, Gepäckraumabdeckung, Passformteppiche, Dachbox etc.)

Beispiele

Bereifung, Felgen und Radkappen

Das Fahrzeug muss mit zusammenpassenden Reifen (Fabrikat, Typ, Bauweise und Grösse) und Rädern an jeder Achse zurückgegeben werden. Pneu dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

Toleriert

- Kleine oberflächliche Kratzer an Felgen und Raddeckeln unter 80 mm Länge, leichter Lackabrieb; pro Rad darf nur eine solche Beeinträchtigung vorhanden sein
- Leichte Abschürfungen am Felgenhorn, welche durch Lackierarbeiten ohne Materialabtragung behoben werden können
- Leichte Schürfmerkmale/Kontaktsuren an Reifenflanken
- Leichte Korrosionsansätze (z.B. durch Streusalz verursacht)

Nicht toleriert

- Deutlicher Materialabtrag; Schäden an Reifenflanken oder Felgen
- Deformationen, Beulen, Verformungen, Abschürfungen, Absplittierungen, tiefe Kratzer oder Bruchstellen an Felgen; Funktionsbeeinträchtigungen jeder Art
- Alle Schäden am Reifen (z.B. Schnitte, Risse, Löcher, Brüche oder Beulen)
- Brüche, Risse oder tiefe Kratzer bei Radkappen, Raddeckel oder Radzierblende
- Radzierblende mit beschädigten oder fehlenden Einsätzen
- Fehlende oder nicht originale Radkappen oder Alufelgen

Beispiele nicht tolerierter Beeinträchtigungen



Toleriert

Nicht toleriert

- Ungleichmässiger Laufflächenverschleiss (z.B. durch falschen Luftdruck oder Verstellung der Achsgeometrie)
- Restprofiltiefen über gesamte Lauffläche inkl. Reserverad: Sommerreifen: ≤ 4 mm
Winter-/Allwetterreifen: ≤ 4 mm
- Platte Reifen

Karosserie/Lackierung

Massgebend ist der Gesamteindruck für den Betrachter, Beeinträchtigungen dürfen dem Betrachter nicht sogleich ins Auge springen.

Toleriert

- Oberflächliche, feine Kratzer ohne Beschädigung der Grundierung, die durch Autopolitur behoben werden können. Jeder Kratzer darf nicht mehr als 30 mm lang sein, maximal 2 Stück pro Bauteil
- Leichte/weiche Dellen oder Beulen (z.B. Türschlag) mit einem Durchmesser von <20 mm, die keine Neulackierung erforderlich machen, max. 5 Stück insgesamt und max. 1 Stück pro Bauteil
- Durch Umwelteinflüsse bedingte leichte Verwitterung
- Fachmännisch ausgeführte Instandsetzungsarbeiten, welche optisch nicht auffallen

Nicht toleriert

- Jeder Kratzer mit Beschädigung der Grundierung oder Kratzer die nicht durch Autopolitur behoben werden können
- Hagelschäden und andere Dellen und Beulen, welche nicht als „leicht/weich“ gelten
- Kantige/Dellen oder Beulen, die eine Neulackierung erforderlich machen
- Nicht feine Kratzer und Dellen an Stossfänger und Flankenschutz, ungenügend befestigte, deformierte, gerissene oder gebrochene Stossfänger; Deformation der Stossfängerhalterung; Beschädigungen im Bereich der integrierten Abstandssensoren
- Löcher in der Karosserie (z.B. durch Montage von Zubehör)

Beispiele nicht tolerierter Beeinträchtigungen



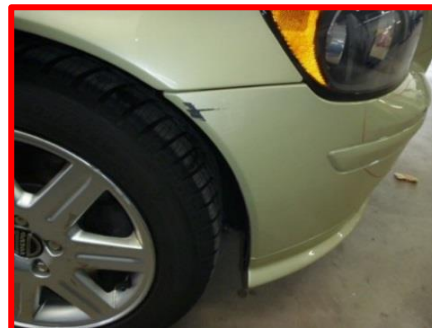
Toleriert

- Feine Kratzer und Dellen, leichter Lackabrieb an Stossfänger und Flankenschutz, auch solche Beeinträchtigungen, die nicht auspoliert werden können, solange sie den Grundwerkstoff nicht verletzen und die optische Erscheinung nicht negativ beeinflussen; <100 mm lange Kratzer, resp. Dellen mit <30 mm Durchmesser
- Leichte Schleifspuren aus Waschanlagen
- Streusalzeinwirkungen an Radausschnitten und leichte Teerspritzer
- Leichte Kratzer und Lackspuren an Dachreling im Bereich der Fix- und Haltepunkte durch Auf- und Abbau von Dachgepäckträgern

Nicht toleriert

- Schäden durch die Entfernung von Beschriftungen oder Aufklebern
- Korrosionsspuren, die durch (nicht reparierte) Schäden verursacht wurden
- Lackschäden, bei denen zufolge Korrosionsschäden eine Ausbesserung nicht mehr möglich ist
- Kontaminierungen (z.B. Einätzungen), die leicht erkennbar sind
- Schäden durch chemische oder andere Einwirkungen (z.B. Vogelkot oder Harz)
- Schäden oder Farbunterschiede durch unsachgemässe Reinigung
- Nicht fachgerecht durchgeführte Reparaturen oder Neulackierungen (z.B. Farbdifferenzen oder deutliche Erhöhungen)

Beispiele nicht tolerierter Beeinträchtigungen



Toleriert

Nicht toleriert

- Nicht fachmännisch beseitigte Alt- und Unfallschäden jeglicher Art
- Nicht fachmännisch vorgenommene Instandsetzung unter Zuhilfenahme von Spachtel- oder Füllmaterial
- Ungenügend befestigte oder gebrochene Bestandteile (z.B. Antenne, Aussenspiegel etc.)
- Austausch von Karosserieteilen durch nicht für das Fahrzeugmodell zulässige Ersatzteile

Verglasung/Beleuchtung

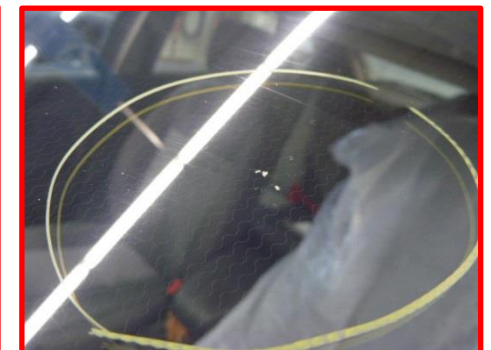
Toleriert

- Kleinste vereinzelte Steinschläge, Kratzer oder Absplitterungen ausserhalb des Scheibenwischerbereichs, welche die Sicht nach aussen nicht negativ beeinflussen, die äussere Glasschicht nur oberflächlich beschädigen und nicht länger als 2 mm sind; max. 5 Stück

Nicht toleriert

- Brüche, Risse und Löcher in Scheiben oder Front- oder Heckleuchten; Steinschläge oder Absplitterungen
- Jegliche Steinschläge im Scheibenwischerbereich
- Undichte Scheinwerfer oder Rückleuchten
- Gebrochene Gehäuse von Front- oder Heckleuchten
- Jegliche Beeinträchtigungen, welche die Verkehrssicherheit reduzieren (z.B. Wirkungsgrad der Leuchten)
- Jegliche Steinschläge, welche die äussere Glasschicht bis auf die Kunststoffschicht verletzen

Beispiele nicht tolerierter Beeinträchtigungen



Interieur/Kofferraum

Bei der Beurteilung des Zustands des Interieurs sind das Alter und die Laufleistung des Fahrzeugs mit zu berücksichtigen.

Toleriert

- Normale Abnutzung, oberflächliche Kratzer und Reibungsspuren an Verkleidung, Sitzbezügen, Bodenbelägen, Teppichen oder des Dachhimmels etc. durch bestimmungsgemässen Gebrauch
- Kleinere Flecken, welche durch sorgfältige Reinigung behoben werden können
- Fachgerecht ausgeführte Reparaturen, welche nicht sofort ins Auge fallen
- Kleine, nicht im Sichtfeld der Fahrzeuginsassen (inkl. Fahrer) liegende Bohrlöcher (z.B. an Unterseite der Armaturen)
- Durch normale bestimmungsgemässe Benutzung entstehende Kratzer auf dem Ladekantenschutz im Kofferraum

Nicht toleriert

- Risse, Schnitte und Löcher in Verkleidung, Sitzbezügen, Bodenbelägen, Teppichen oder Dachhimmel; übermässige Abnutzung generell
- Deformation von Formteilen
- Brandlöcher jeder Art
- Flecken oder Farbveränderungen permanenter Art, die nicht oder nur durch Einsatz spezieller Lösungsmittel oder durch professionelle Aufarbeitung behoben werden können
- Fehlende, ungenügend befestigte oder gebrochene Bestand- und Funktionsteile (z.B. Tür- oder Kofferraumverkleidung, Armaturenbrett, Schalthebel, Türgriffe, Kopfstützen, Sonnenblenden, Aschenbecher, Zigarettenanzünder etc.)

Beispiel nicht tolerierter Beeinträchtigungen



Toleriert

Nicht toleriert

- Schmutz, Schimmel oder übler Geruch (z.B. Geruch vom Rauchen oder regelmässigen Mitführen von Tieren)
- Übermässige Kratzer auf dem Ladekantenschutz im Kofferraum; zerrissener Kofferraumteppich
- Anbau und Einbauten im Innenraum, welche nicht mehr rückgängig zu machen sind; Ausbauschäden (z.B. sichtbare Löcher)
- Risse oder Ablösung von Tür- und Klappendichtungen
- Beschädigung von Sicherheitsgurten oder Sicherheitsschlössern
- Beschädigungen durch Haustiere

Mechanik, Elektrik, Elektronik, Hydraulik und Pneumatik

Toleriert

- Normale Abnutzung entsprechend dem Fahrzeugalter und der Laufleistung unter Gewährung der Verkehrs- und Betriebssicherheit

Nicht toleriert

- Übermäßige Abnutzung an der Fahrzeugmechanik (z.B. Antriebs- und Antriebsübertragungsteile, Lenkung etc.)
- Jegliche Art von Defekten an mechanischen, elektrischen, elektronischen, hydraulischen und pneumatischen Teilen (z.B. undichte Wasserpumpe, Abrollgeräusch eines Radlagers, Strömungsgeräusche der hydraulischen Servolenkung etc.)
- Bremsbeläge mit Belagsstärke von weniger als 4 mm
- Übermäßig eingelaufene und/oder rostige Bremscheiben
- Folgen von pflichtwidrig nicht durchgeführten Inspektionen (inkl. letzte Inspektion)
- Alle Beeinträchtigungen welche die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigen

Toleriert

Nicht toleriert

- Jegliche Veränderungen, die sich nicht in den Ursprungszustand zurückversetzen lassen
- Fehlende Funktionstüchtigkeit von Ausstattungsmerkmalen (z.B. Klimaanlage oder Radio)
- Öl- und Flüssigkeitsleckagen
- Fehlende Dokumentation